

14. März 2007

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 28

Aktenzeichen: 465-27 He/Ra
465-10/05

Rundschreiben Nr. 227/2007

Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII;

- I. Gemeinsame Empfehlungen zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen
- II. Verfahrensregelungen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege NLT-Rundschreiben Nr. 932/2006 vom 6. Dezember 2006

I. Gemeinsame Empfehlungen zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund zahlreicher Hinweise aus der kommunalen Praxis, die den Bedarf für eine gemeinsame Empfehlung zur Regelung des Kostenausgleichs bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgezeigt haben, haben die Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen gemeinsame Empfehlungen erarbeitet. Nachdem der Entwurf dieser Empfehlungen in den Gremien der jeweiligen Verbände akzeptiert worden ist, leiten wir diese Empfehlungen (**Anlage**) an die örtlichen Kostenträger bzw. Träger der Jugendhilfe mit dem Wunsch nach einer landeseinheit-

lichen Anwendung weiter. Wir hoffen, damit einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, der vor Ort möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Erläuterungen zu der Empfehlung und die Herleitung des Erstattungsbetrages. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung in einer anderen Kommune ein entsprechender Abstimmungsprozess mit dem Träger und zwischen den Kommunen vorausgeht. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass bei der Aufnahme des Kindes die Benutzungsordnung und Entgeltregelung am Ort der jeweiligen Kindertageseinrichtung Anwendung finden.

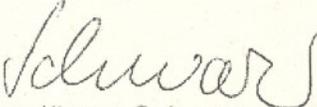
II. Verfahrensregelungen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Mit Bezugsrundschriften haben wir über die Entwicklung einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII für den Bereich von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie den Entwurf einer Arbeitshilfe der AGJÄ für den Kita-Bereich berichtet. Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sind in einer Arbeitsgruppe zwischenzeitlich gemeinsam mit den Landesverbänden der Kindertageseinrichtungen Empfehlungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen sowie in der Tagespflege entwickelt worden, die sich derzeit in der verbandsinternen Abstimmung befinden. Seitens des Niedersächsischen Landkreistages hat sich der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 12.3.2007 für eine Unterzeichnung der gemeinsamen Empfehlungen durch den Vorstand ausgesprochen. Der AGJÄ-Entwurf einer Arbeitshilfe ist zwischenzeitlich zurückgezogen worden.

Wir gehen davon aus, dass der Abstimmungsprozess über die Generalvereinbarungen nach § 8a für den Kita-Bereich und die Tagespflege bis zum Ende der 12. Kalenderwoche in allen Verbänden abgeschlossen ist und diese dann für die Umsetzung vor Ort zur Verfügung gestellt werden können. Eine Empfehlung zum Kinderschutz für den Bereich der Jugendsozialarbeit soll vom Landesbeirat für Jugendarbeit erarbeitet werden.

Wir bitten die Landkreise und die Region Hannover um Kenntnisnahme. Über die weitere Entwicklung werden wir zu gegebener Zeit unterrichten.

In Vertretung


Hans-Jürgen Schwarzer

Anlage

Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder

§ 69 Abs. 5 SGB VIII sieht vor, dass für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen ein „angemessener Kostenausgleich“ sicherzustellen ist. Unbeschadet der Frage, ob dazu irgendwann seitens des Landes Niedersachsen eine landesrechtliche Regelung getroffen wird, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen (Nds. Städtetag, Nds. Städte- und Gemeindebund und Nds. Landkreistag) und die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen ihren Mitgliedern in Niedersachsen wegen des erkennbar gewordenen Bedürfnisses aus der Praxis Kostenausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder entsprechend dem nachfolgenden Vorschlag.

Das SGB VIII und insbesondere das Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gehen vom Grundsatz einer möglichst ortsnahen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen aus. Durch die Regelungen des SGB VIII, insbesondere in den Tagesbetreuungsausbauprogrammen, kommt es aufgrund der Arbeitsplatzsituation von Eltern und der KiTa-Konzepte trotz dieses Grundsatzes vermehrt zur Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen verschiedener Kommunen, die nicht einer gemeinsamen Bedarfsplanung unterliegen und für die unterschiedliche Kostenträgerschaften bestehen

Eine an den tatsächlichen Betriebskosten ausgerichtete Vereinbarung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen ist im hohen Maße verwaltungsaufwändig. Von daher wird ein pauschalierter Erstattungsbetrag für den Besuch gemeindefremder Kinder vorgeschlagen. Grundlage der Berechnung ist der Halbtagskindergartenplatz mit 4-stündiger Öffnungszeit. Bei über 4 Stunden liegender Öffnungszeit erhöht sich der pauschalierte Zuschussbetrag zeitanteilig entsprechend der Ausgangsgröße von 4 Stunden. Für Hortgruppen erhöht sich der Zuschuss aufgrund der Platzzahlminimierung auf 20 Kinder um den Faktor 1,25 und für Krippengruppen aufgrund der Platzzahlminimierung um den Faktor 1,67.

- Der pauschalierte Zuschussbetrag für den Besuch des Kindergartens beträgt demnach monatlich 104,-- €.
- Der pauschalierte Zuschussbetrag für den Besuch des Hortes (4 Stunden) beträgt 130,-- €.
- Der pauschalierte Zuschussbetrag für den Besuch einer Krippe beträgt 174,-- € je Kind und Monat.

Den Trägern steht es selbstverständlich frei, hiervon abweichende Kostenausgleichsvereinbarungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

In der **Anlage** ist die Pauschalerstattungsberechnung beigefügt.

Anlage: Berechnung eines Pauschalerstattungsbetrages beim Besuch von Tageseinrichtungen durch gemeindefremde Kinder

Ausgangsgröße: Personalbemessung einer Kindergartengruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (4-stündige Vormittagsgruppe) zuzüglich Sachkostenanteile zur Betriebsführung.

Nicht einbezogen: Investivkostenanteile, da diese Kosten im Rahmen der Platzvorhaltung bei allen Städten und Gemeinden entstehen und nicht eine zusätzliche Investitionsanteilfinanzierung in anderen Kommunen erfolgen soll.

Personalkosten für 2 Fachkräfte gemäß durchschnittlicher tariflicher Eingruppierung (in Anlehnung an KGSt – Durchschnittswerte 2005 / Summe aus verschiedenen Tarifgruppen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freistellungs- und Verfügungszeiten sowie der anteiligen Leitungsfreistellungszeiten:

<u>Ausgangswert</u>	96.000 EUR
Abzügl. Personalkostenzuschuss des Landes (20%)	- 19.200 EUR
_____	76.800 EUR
Abzügl. durchschn. Elternbeiträge und evtl. Trägereigenmittel (30 % der <u>Ausgangspersonalkosten</u>)	- 28.800 EUR
_____	48.000 EUR
Zuzügl. Sach- und Verwaltungskostenanteil (15 % der Ausgangspersonalkosten)	14.400 EUR
_____	62.400 EUR
Geteilt durch 12 Betriebsmonate = monatlich	5.200 EUR
Geteilt durch Gruppenstärke (25 Kinder) = monatlich	208 EUR
Halbierung für Halbtagsbetreuung	<u>104 EUR</u>

Für den 4-stündigen Vormittagskindergartenplatz wird ein pauschalierter Zuschuss von

104 EUR je Kind und Monat

vorgeschlagen, der sich bei erweiterten Angebotszeiten proportional erhöht.

Für den Hort erhöht sich der Zuschuss pro Platz um den Faktor 1,25 aufgrund der 20-er Gruppenstärke und beträgt somit 130,00 € (4 Stunden).

Der Krippenzuschuss ist um den Faktor 1,67 zu erhöhen, da die Gruppenstärke maximal 15 statt 25 Kinder beträgt (entspricht aufgerundet 174,00 €).